

Kräfte zur Befreiung Ruandas und die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe, gemäß den Resolutionen 1596 (2005) und 1649 (2005).

Der Rat bekundet der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo erneut seine volle Unterstützung für ihre Tätigkeit am Boden und legt ihr nahe, die von den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda vereinbarten Maßnahmen im Rahmen ihres Mandats und ihrer Fähigkeiten zu unterstützen.“

Am 6. Dezember 2007 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben und das Büro für die Dauer eines Jahres, bis zum 31. Dezember 2008, zu einer besonderen politischen Mission für den Sondergesandten höherer Stufen

<sup>214</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der Information und dem Vorschlag in Ihrem Schreiben Kenntnis.“

Auf seiner 5852. Sitzung am 13. März 2008 beschloss der Rat, die Vertreter der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in der Region der Großen Seen Afrikas“ teilzunehmen.

**Resolution 1804 (2008)  
vom 13. März 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 1649 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1771 (2007) vom 10. August 2007, 1794 (2007) vom 21. Dezember 2007 und 1797 (2008) vom 30. Januar 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen Afrikas,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und der Republik Ruanda sowie aller Staaten der Region,

*mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis* über die anhaltende Präsenz der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interaham-

*in Anerkennung* der Entschlossenheit und der fortgesetzten Anstrengungen der Demokratischen Republik Kongo, der Republik Ruanda, anderer Länder der Region und ihrer internationalen Partner, ihre gemeinsamen Sicherheitsprobleme zu lösen und Frieden und Stabilität in der Region herbeizuführen und aufrechtzuerhalten, die insbesondere in dem Kommuniqué von Nairobi und den Schlussfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 2007 in Addis Abeba auf hoher Ebene abgehaltenen Tagung der Gemeinsamen Drei-plus-Eins-Kommission zum Ausdruck kommen,

*unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Paktes über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen am 15. Dezember 2006 in Nairobi und unter Hervorhebung der eingegangenen Verpflichtungen, bewaffnete Rebellengruppen nicht zu unterstützen sowie im Hinblick auf die Entwaffnung und Auflösung der bestehenden bewaffneten Rebellengruppen zusammenzuarbeiten,

*unter Begrüßung* 77 der Enten

qué von Nairobi<sup>212</sup> zu erfüllen, insbesondere mit dem Ziel, günstige Bedingungen für die Repatriierung demobilisierter Kombattanten zu schaffen;

5. *weist darauf hin*, dass die gezielten Maßnahmen, einschließlich des Reiseverbots und des Einfrierens von Vermögenswerten, die mit den Ziffern 13 beziehungsweise 15 der Resolution 1596 (2005) vom 18. April 2005 verhängt und mit den Resolutionen 1649 (2005) und 1698 (2006) vom 31. Juli 2006 dahin gehend erweitert wurden, dass sie insbesondere für die politischen und militärischen Führer der in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen gelten, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern, und betont, dass diese Maßnahmen auf die Führer der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der anderen im Einklang mit den genannten Resolutionen bezeichneten ruandischen bewaffneten Gruppen anwendbar sind;

6. *sagt zu*, im Rahmen seiner bevorstehenden Überprüfung der in Ziffer 5 beschriebenen Maßnahmen nach Bedarf und unter Berücksichtigung der Mitwirkung an dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung beziehungsweise des Beitrags dazu zu erwägen, die Anwendbarkeit dieser Maßnahmen auf andere Angehörige der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe oder der anderen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen oder auf Personen, die ihnen in anderer Form behilflich sind, auszuweiten;

7. *betont*, dass nach dem mit Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten und mit Resolution 1596 (2005) erweiterten Waffenembargo die Bereitstellung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial oder von technischer Ausbildung und Hilfe für alle ausländischen bewaffneten Gruppen und illegalen kongolesischen Milizen in der Demokratischen Republik Kongo, einschließlich der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, der ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe und der anderen ruandischen bewaffneten Gruppen, verboten ist;

8. *fordert die Mitgliedstaaten auf*, die Ergreifung der notwendigen Maßnahmen zu erwägen, um die Bereitstellung finanzieller, technischer oder sonstiger Unterstützung an die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die ehemaligen Ruandischen Streitkräfte/Interahamwe oder die anderen im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo operierenden ruandischen bewaffneten Gruppen beziehungsweise zu ihren Gunsten durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus zu verhindern;

9. *fordert alle Staaten erneut auf*, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöri-